

Beschlussvorlage

2009-2014/SR-006/1

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 1 Bürgermeister/Wifö/Ratsverwaltung

Erstellungsdatum: 27.06.2012

Betreff:

Entschädigungssatzung der Stadt Genthin - 1. Änderung

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
05.07.2012	Hauptausschuss				
19.07.2012	Stadtrat der Stadt Genthin				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Genthin über die Aufwandsentschädigung und Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für Stadträte, Ortschaftsräte, sonstige Ausschussmitglieder sowie für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Genthin.

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 9 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schoppsdorf und der Stadt Genthin (GÄV) sind die zum Zeitpunkt der Eingemeindung bestehenden Aufwandsentschädigungsregelungen für die übergeleiteten Gemeinderäte und den ehrenamtlichen Bürgermeister bis zum Ablauf ihrer Amtszeit in die Entschädigungssatzung der Stadt Genthin aufzunehmen.

Diesem Erfordernis wird mit der 1. Änderungssatzung Rechnung getragen.

Bis auf die in § 9 explizit zu übernehmenden Entschädigungssätze, gilt in allen anderen Fällen gemäß § 10 Absatz 2 der GÄV die Entschädigungssatzung der Stadt Genthin in ihrer aktuellen Fassung auch für die ehrenamtlich Tätigen der Ortschaft Schoppsdorf.

Gleichzeitig werden in die Änderungssatzung die Entschädigungssätze der Ortschaftsräte und Ortsbürgermeister aufgenommen, die nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bzw. im Falle von Tuchem, Gladau und Paplitz nach Ablauf der Wahlperiode des ersten frei gewählten Ortschaftsrates, gelten. Die Höhe der Entschädigungssätze richtet sich nach den Regelungen des Runderlasses des Ministeriums des Innern vom 17.12.2008 – 31.21-10041, S.874 ff.

Es wurde für die Adressaten eine Formulierung gewählt, die der Praxiserfahrung Rechnung trägt, dass Einwohnerzahlen Änderungen unterworfen sind. Damit soll vermieden werden, die Satzung bei demografischen Änderungen stetig anpassen zu müssen.

Mit den abweichenden Regelungen wird zum einen den Ausnahmeregelungen gemäß den Gebietsänderungsverträgen Rechnung getragen und zum anderen vermieden, dass in der laufenden Legislaturperiode ungünstigere Regelungen greifen.

Rechtsgrundlage:

§ 33 GO LSA i.V.m. Rd.Erl. MI vom 17.12.2008 sowie GÄV

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Genthin

Finanzielle Auswirkungen :		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2012	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen des Fachbereichs Finanzen		
6. Mitzeichnungen		
Fachbereich 1 04.07.2012 Marion Deutzer	FB Finanzen Datum